

B u c h r e z e n s i o n

Alexander Ruske, Ohne Schuld und Sühne, Versuch einer Synthese der Lehren der *défense sociale* und der kriminalpolitischen Vorschläge der modernen deutschen Hirnforschung, Duncker & Humblot, Berlin 2011, 366 S., € 78,-

Schon in der Einleitung macht *Ruske* deutlich, worum es ihm nicht geht. Es geht ihm nicht um die Lösung des „Ewigkeitsproblems“¹ des freien Willens (S. 8). Es geht ihm auch nicht darum, die Aussagen der Neurowissenschaftler zu verifizieren oder zu falsifizieren, ob das Prinzip der persönlichen Verantwortung und Schuld und deren Begründung durch eine freie Willensentscheidung als wissenschaftlich nicht gerechtfertigt abgelehnt werden muss (S. 10). Vielmehr wird einer eingeschränkten – aber dreifachen – Fragestellung nachgegangen. Erstens wird danach gefragt, ob es vorhandene Konzepte gibt, die den Ausführungen der Hirnforscher entsprechen. Hier wird insbesondere auf die kriminalpolitische Lehre der „*défense sociale*“ oder „Sozialverteidigung“ eingegangen (S. 13 ff.). Die zweite Fragestellung lenkt den Blick darauf, ob es bestehende Konzepte der deutschen Hirnforscher gibt. Neben einer Referierung des Erkenntnisstands werden die kriminalpolitischen Vorschläge der Neurowissenschaftler kritisch beleuchtet (S. 162 ff.). Im dritten Teil wird der „Versuch“ „einer Synthese“ aus den Lehren der Sozialverteidigung und den kriminalpolitischen Ansätzen der deutschen Hirnforschung unternommen (S. 241 ff.) – durch diese vorsichtige Formulierung ahnt der Leser bereits, dass dies nicht so richtig zu funktionieren scheint.

Bevor man sich aber an die weitere Lektüre dieser von den Fragestellungen her interessanten Dissertation von *Ruske* macht, stolpert der Leser bereits in der Einleitung über eine – leider nicht weiter vertiefte – Fragestellung, deren Verneinung die ganze weitere Arbeit scheinbar obsolet gemacht hätte. Es ist die Frage, ob es nach dem Strafgesetzbuch überhaupt erforderlich ist, dass der Angeklagte einen freien Willen hat. Zutreffend weist nämlich *Ruske* darauf hin, dass jedenfalls nach dem Wortlaut des § 20 StGB keine Willensfreiheit erforderlich ist (S. 10).² Auch wenn es *Ruske* nicht um die Lösung des Ewigkeitsproblems der Willensfreiheit geht, so bedarf es doch in letzter Konsequenz keiner willensfreiheitskompatiblen Lösung, wenn Willensfreiheit oder -freiheit keine Rolle für die Bejahung oder Verneinung der §§ 20, 21 StGB spielen. Doch letztlich geht es *Ruske* gar nicht um die Schuldfähigkeit, auch wenn er missverständlich § 20 StGB bemüht, sondern um die theoretische Begründung des Schuldvorwurfs. Es geht ihm nicht um die dogmatische Ebene, sondern um die strafrechtswissenschaftlich-philosophische Ebene, ob man einem Willensunfreien einen Schuldvorwurf machen kann. Dazu müsste man wiederum definieren, was man unter Willensunfreiheit oder -freiheit genau

versteht – oft klären sich die scheinbaren Gegensätze in der Debatte allein durch eine genaue Definition. Da diese Definition ausbleibt, muss man sich als Leser gedulden, ob und wie *Ruske* sich hier positioniert.

Ruske beginnt vielmehr mit den Lehren der Sozialverteidigung. Diese bezweckten einen Schutz der Gesellschaft durch die Gesellschaft in gesellschaftlicher und fürsorgender Weise (S. 13). Da es eine Vielzahl unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltungen der Lehre der Sozialverteidigung gibt, konzentriert sich *Ruske* auf zwei Hauptausprägungen (S. 14, 99 ff.). Zunächst aber zeichnet er die geistesgeschichtlichen Wurzeln der Lehren der Sozialverteidigung von der Antike über die italienische *scuola positiva* bis hin zu den Standpunkten der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung nach (S. 15 ff.). Bis nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich die Lehre allerdings kaum noch weiter, vielmehr kam es zu einer neuen, zweiten Entwicklungsstufe der Sozialverteidigung, nach der die theoretischen Erwägungen den praktischen Umsetzungen wichen (S. 64). Daher beschäftigt sich *Ruske* im Folgenden mit der Arbeit der *Société internationale de défense sociale* (SiDS) seit ihrer Gründung 1949 (S. 65 ff.), referiert das Mindestprogramm (S. 74 ff.) und setzt sich ausführlich mit dem Kriterium der Menschenwürde und den Menschenrechten auseinander (S. 78 ff.). Er sieht Parallelen in der christlichen Tradition, die auf die natürliche Gegebenheit der Menschenwürde jeder Person, auch der des Straftäters, abstellt und den Lehren der Sozialverteidigung, die dies bejahen. Christliche Lehre und die Lehren der Sozialverteidigung divergieren aber in ihrer Einstellung zur Strafe. Während die christliche Tradition Schuld und Sühne als Leitprinzipien der Bestrafung ansieht, ist es für die Sozialverteidiger der Präventionsgedanke (S. 86). Mehr Einfluss auf die Lehre der Sozialverteidigung hatte die Philosophie des Humanismus (S. 87 ff.). Die SiDS sieht die Achtung der Persönlichkeitswerte des Menschen nicht nur als notwendige Beschränkung der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft, sondern nimmt sie zum Anlass, vom Straftäter ein Empfinden für die eigene Verantwortung zu verlangen (S. 89). Ob es nicht zu idealistisch ist, eine „Empfindung für die eigene Verantwortung“ eines Straftäters zu verlangen, wird an dieser Stelle nicht weiter behandelt. Es scheint mir zweifelhaft, ein Empfinden für die eigene Verantwortung auf der rein emotionalen Ebene generell einfordern zu können. Was, wenn der Straftäter eben gerade keine Verantwortung empfindet? *Ruske* stellt auf den nicht zu unterschätzenden präventiven Faktor des Empfindens der moralischen und ethischen Verfehlung ab und hat damit sicher Recht. Die spannende Frage wäre an dieser Stelle, wann und ob dieses Empfinden einsetzen muss und ob es ersetzt werden kann, ohne den Resozialisierungserfolg zu mindern. Damit ist man aber in kriminologische und kriminalpolitische Felder vorgestoßen, um die es – jedenfalls in diesem Kapitel theoretischer Annäherung an das Thema – noch nicht geht.

Nach einer Abhandlung des Menschenwürdebegriffs bei Kant (S. 91 ff.), beschreibt *Ruske* das Verhältnis des Menschenwürdebegriffs zu den Menschenrechten (S. 96 ff.). Er zeichnet die kurze Geschichte der Debatte in der Gesellschaft für Sozialverteidigung nach und endet bei einer internationa-

¹ So gleich im ersten Satz zitiert aus *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 108 a.

² Siehe hierzu auch *Herzberg*, Willensunfreiheit und Schuldvorwurf, 2010, S. 64; *Schiemann*, ZJS 2012, 774.

len Bestimmung, nach der die Menschenrechte aus der natürlichen Würde jedes Menschen hergeleitet werden. Die Menschenwürde ist die Rechtfertigung für die Etablierung des Katalogs der Menschenrechte (S. 99).

Im Anschluss kommt *Ruske* ausführlich zur sog. Genueser Modifikation, benannt nach dem ersten Präsidenten der SiDS und Dozenten an der Universität in Genua, *Filippo Gramatica* (S. 99). Die Sozialverteidigung im Sinne der Genueser Modifikation fordert die Bestimmung der strafrechtlichen Maßnahme nach der Persönlichkeit des Täters (S. 101). *Gramatica* setzte für die Verantwortlichkeitszuschreibung nicht mehr bei der Tat an, sondern bei der individuellen Willensbildung und wollte den Begriff der Verantwortlichkeit durch die neuen zentralen Begriffe der Sozialität bzw. Antisozialität ersetzen (S. 102). Der Ansatz der Genueser Modifikation ging dahin, den Straftäter mit heilenden und erzieherischen Mitteln zu bessern und den Ursachen seiner Antisozialität entgegenzuarbeiten. Es geht nicht mehr um eine vergeltende Bestrafung, sondern um humane, auf die einzelne Persönlichkeit abgestimmte, auch präventive Maßnahmen (S. 103). Konsequenz ist die Entfernung der Begriffe der Schuld, Verantwortlichkeit und Strafe, so dass als „Randproblem“ die Strafrechtslehre auch von dem „metaphysischen Begriff der Willensfreiheit“ befreit wird. Im Maßnahmenvollzug dagegen wird gerade für die Resozialisierung auf die Empfindung der Willensfreiheit gesetzt (S. 106 f.). Der Widerspruch, den man in dieser unterschiedlichen Sichtweise zu erkennen glaubt, beschreibt *Ruske* als konsequent (S. 107). Die Lehre der Sozialverteidigung stellt nämlich nicht auf die Willensfreiheit an sich ab, die nicht feststellbar sei, sondern auf die „Empfindung“ der Willensfreiheit als empirische Tatsache. Eine Positionierung im Rahmen der Willensfreiheitsdebatte ist daher für die Lehre der Sozialverteidigung nicht erforderlich. In rechtlicher Konsequenz erfordert die Lehre der Sozialverteidigung die Gestaltung eines eigenen Maßnahmerechts, das die Anpassung des Individuums an das soziale Leben erreichen will (S. 109). Die rechtsverletzende Handlung löst zum einen eine an Kriterien der Verantwortlichkeit orientierte zivilrechtliche Haftung aus, zum anderen wird beurteilt, ob die Persönlichkeit des Handelnden als antisozial zu bewerten ist und welche staatlichen Reaktionen darauf folgen müssen, um eine Resozialisierung zu erreichen. Die Kritik an dieser Sichtweise folgt durch *Ruske* umgehend und wird auch modernen Hirnforschern vorgeworfen, wenn sie nach einem Maßnahmerecht schreien: Es ist die Gefahr der Expansion des Rechts in jeden privaten und öffentlichen Bereich, des Missbrauchs des Rechts zur Erziehung eines staats- und sozialkonformen Idealmenschen und der Rechtfertigung der Deportation asozialer bzw. unkonformer Subjekte (S. 109). Entgegengetreten werden soll dieser Kritik durch eine Bestimmung der Antisozialität als „rechtliches Merkmal“ und eine rein „wissenschaftliche“ Wertung der Persönlichkeit (S. 109). Wie dies funktionieren soll, bleibt nebulös und wird auch von *Ruske* nicht weiter aufgeklärt. Wenn die Tat lediglich Symptom der Antisozialität und auf die subjektive Seite zu blicken ist (S. 110), stellt sich die Frage, wie diese subjektive Seite besser und umfassender feststellbar sein soll, als dies im heutigen Strafrecht der Fall

ist. Hier ist man auf Indizien angewiesen. Widerlegt der schlaue Täter durch geschickte Argumentation seine antisoziale Einstellung – auch wenn er sie de facto hat, aber dies nicht nachweisbar ist – sind dann keine „Erziehungsmaßnahmen“ erforderlich? Und was ist mit Fahrlässigkeitsdelikten? Bei unbewusster Fahrlässigkeit wird eine antisoziale Einstellung niemals zu unterstellen sein. Natürlich kann man zu recht darüber streiten, ob in unbewusster Fahrlässigkeit verübte Delikte zwangsläufig in das Strafrecht gehören. Deutlich machen sollen diese Fragen nur, dass die Probleme dogmatischer und tatsächlicher Art nicht unbedingt kleiner werden, nur weil man auf die Antisozialität des Handelnden abstellt.

Ruske kommt sodann zu der Feststellung, dass auch die Differenzierung zwischen zurechnungsfähigen und zurechnungsunfähigen Personen in der Lehre der Sozialverteidigung rein medizinisch geprägt ist (S. 111). Wie diese medizinische Prägung im Einzelnen aussieht, wird leider nicht erwähnt. Es folgt lediglich ein Hinweis, dass Altersgrenzen oder Rechtsfiguren wie die *actio libera in causa* keine Rolle mehr spielen (S. 111). Hier bleiben viele Fragen offen, zumal auch die deutschen Schuldfähigkeitsparagrafen medizinische Aussagen über den Geisteszustand einer Person verlangen, auch wenn letztlich eine Zuschreibung durch den Richter erfolgt bzw. jedenfalls erfolgen soll.

Ausführlich geht *Ruske* im Folgenden auf den Begriff der Antisozialität ein (S. 112 ff.). In Bezug auf das Handeln und Unterlassen fordert der Begriff der Antisozialität, dass Umstände und Ausführungen bewusst waren und die Handlung oder das Unterlassen willentlich erfolgen (S. 116). Unter willentlich versteht *Gramatica* die Freiwilligkeit, wobei dies nur als Freiheit von Zwängen gemeint ist. Außerdem muss der Handelnde wissen, dass seine Handlung nicht erlaubt ist. Die Gefährlichkeit eines Täters soll dagegen keine Rolle spielen, auch wenn der Begriff der Antisozialität einen gewissen Prognosecharakter erhält (S. 117). Der Befürchtung einer Expansion des Rechts wird durch eine strenge Bindung der Maßnahmen an konkrete Rechtsnormen entgegengetreten (S. 117). *Gramatica* nimmt schließlich eine Klassifikation der Symptome der Antisozialität vor und führt aus, dass die Grade der jeweiligen Symptome an die Wertungen der Rechtsverletzungen des Strafrechts angepasst sind (S. 118).

Bei der Auseinandersetzung der Maßnahmen der Sozialverteidigung (S. 119 ff.) schließt sich der Kreis zu den Überlegungen *Ruskes* hinsichtlich der Menschenwürde und den Menschenrechten. Denn die Würde des Menschen gebietet es, Maßnahmen sorgfältig auszusuchen, einen gesetzlichen Maßnahmenkatalog zu formulieren und möglichst konkrete Zuordnungen zu beschreiben (S. 121). Dies tut *Gramatica*, indem er aussondernde, erzieherische oder heilende und vorbeugende Maßnahmen sowie Sondermaßregeln für minderjährige und jugendliche Verbrecher formuliert (S. 121 f.).

Um die Maßnahmen festzusetzen und zu vollziehen, fordert das System der Sozialverteidiger vom Richter vermehrt die Wahrnehmung psychologischer, soziologischer und medizinischer Aufgabenfelder. An die Seite des Richters soll unterstützend ein naturwissenschaftlicher Spezialist treten. (S. 126). Aufgeteilt ist das Verfahren in drei Abschnitte, näm-

lich die Beobachtung des Täters, das Urteil über die Antisozialität und den Vollzug der Maßnahme, wobei der Richter in jedem Verfahrensabschnitt entscheidend beteiligt ist. Umstritten war allerdings in welchem Umfang und wann eine Beobachtung des Täters mit einer entsprechenden Persönlichkeitsanalyse vorgenommen werden sollte (S. 128 f.).

Um sich von den radikaleren Ansätzen *Gramaticas* zu distanzieren, prägte *Marc Ancel* den Begriff der Neuen Sozialverteidigung (S. 133). Auch hier schildert *Ruske* zunächst die philosophischen Grundlagen (S. 133 ff.), um dann auf die Strafrechtstheorie der Neuen Sozialverteidigung einzugehen (S. 136 ff.). Schon die Tatsache, dass diese eine Strafrechtstheorie entwickelte, zeigt den Unterschied zur Genueser Modifikation, die eine strafrechtliche Reaktion auf kriminelles Verhalten ablehnte und ein reines Maßnahmerecht anstrebte. Die Neue Sozialverteidigung war bestrebt, eine Integration von Strafen und Maßnahmen in einem einheitlichen Sanktionensystem zu erreichen (S. 138). Maßnahmen greifen aber nicht (nur) bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit des Täters ein, sondern immer dann, wenn sie der Bestrafung im Sinne der Resozialisierung des Täters überlegen erscheinen (S. 139). Hier stellt sich natürlich die Frage, ob Maßnahmen nicht stets einer reinen Bestrafung überlegen sind und sich so die Differenzierung von selbst wieder aufhebt.

Jedenfalls erkennt die Lehre der Neuen Sozialverteidigung den Zwangscharakter jedes staatlichen Eingriffs – auch den der Maßnahme – an und legt eine Reihe von Garantien zum Schutz der Individualrechte zugrunde (S. 141). Dadurch werden auch einige absolute Grenzen für das Resozialisierungsbestreben der Strafrechtsordnung aufgezeigt, wie z.B. das Verbot strafrechtlicher Willkür (S. 142). Anliegen der Neuen Sozialverteidigung ist die Ersetzung gewisser juristischer Abstraktionen, Konstruktionen oder Fiktionen durch die differenzierte Betrachtung der menschlichen Realität (S. 143). Wie das Ablassen von juristischen Formulierungen und das Vordringen zur sozialen Wirklichkeit (so S. 143) bewerkstelligt werden soll, bleibt aber unklar.

Ruske zeigt sodann das Strafrechtssystem der Neuen Sozialverteidigung auf (S. 144 ff.). Auch *Ancel* befürwortet prädeliktische Maßnahmen bei „sozialgefährlichen“ Zuständen und setzt sich somit der Kritik aus, gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eigene Garantien zu verstoßen (S. 144 f.). *Ruske* reflektiert hier sehr kritisch, wie solche Maßnahmen im Hinblick auf Menschenwürde und Menschenrechte überhaupt denkbar sind (S. 145 f.).

Weiter wird referiert, dass die Neue Sozialverteidigung ebenso wie die Genueser Modifikation davon ausgeht, die Persönlichkeit des Täters in ihrer Ganzheit betrachten zu müssen. Allerdings liegt der Fokus abweichend von der Lehre *Gramaticas* nicht beim subjektiven Empfinden des Täters, sondern bei der begangenen Tat (S. 146 f.). Die Verantwortlichkeit wiederum wird in der individuellen Erfahrung der Willensfreiheit gesehen, nur dieses Gefühl könne beim Täter eine Identifizierung mit den eigenen Handlungen hervorrufen (S. 147). Der individuelle Täter erfährt aber nicht nur seine eigene Verantwortlichkeit, sondern unterstellt diese auch bei anderen Menschen und leitet dadurch das Recht ab, diese für ihr Handeln ihrerseits verantwortlich zu machen. Hieraus

erwächst der Gemeinschaft das Recht, den Einzelnen für seine Handlungen zu bestrafen (S. 147). Verantwortungsgefühl und Gefährlichkeit des Täters als Bestandteil seiner Persönlichkeit sind nicht trennbar, sondern müssen beide vom Strafrichter bewertet werden. Dies gelingt nur durch die Unterstützung durch psychologisches Fachpersonal – wie diese Unterstützung aussieht und wie sich der Spruchkörper zusammensetzt, wird allerdings von der Neuen Sozialverteidigung offen gelassen (S. 147). Neben der allgemeinen Verantwortlichkeit soll auch die „natürliche Einsichts- beziehungsweise Willensfähigkeit begutachtet werden“ (S. 148). Wie diese Willensfähigkeit von der Neuen Sozialverteidigung näher konkretisiert wird, führt *Ruske* ebenso wenig aus, wie er kritisch hinterfragt, was diese in Abgrenzung zur oben ausgeführten „Empfindung der Willensfreiheit“ bedeutet bzw. wie sie sich anders als im heutigen Strafrecht bestimmt. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um überhaupt überzeugend darzulegen, inwieweit die Neue Sozialverteidigung hilfreich ist für den von der deutschen Hirnforschung geforderten neuen Umgang mit der Schuld. Hier zeigt sich wieder, dass die schon eingangs versäumte Definition des Begriffs der Willensfreiheit zu Unschärfen und Missverständnissen führt.

Es folgt ein Überblick über das Verfahren der Neuen Sozialverteidigung (S. 148 ff.). Im Gegensatz zum Genueser Modell hält die Neue Sozialverteidigung am Strafverfahren fest und ist für ein sich aus der Tat ergebendes Strafmaß (S. 149). Zu Recht kritisch reflektiert *Ruske* die Forderung, bei einigen Fallgruppen durch eine nach oben unbestimmte Verurteilung die Resozialisierungsaussichten zu verbessern (S. 149 f.). Festgehalten wird in der Neuen Sozialverteidigung wie auch in der Genueser Modifikation an einer umfassenden Persönlichkeitsuntersuchung des Täters (S. 150 f.). Das Verfahren soll nach der Neuen Sozialverteidigung in zwei Abschnitte geteilt werden. Der erste ähnelt dem Strafprozess des modernen Schuldstrafrechts (S. 151), so dass wiederum an dieser Stelle die Frage offen bleibt, wieso es dann überhaupt der Neuen Sozialverteidigung bedarf, um die deutschen Hirnforscher zufrieden zu stellen. Der zweite Verfahrensabschnitt befasst sich dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Persönlichkeit des Täters und den entsprechenden Maßnahmen oder Strafen (S. 152) – hier ist sicherlich schon eher eine Annäherung an die Forderung deutscher Hirnforscher gegeben.

Es folgt eine Beschreibung der von der Neuen Sozialverteidigung geforderten einzelnen Maßnahmen und Strafen (S. 152 ff.). Auch wenn diese weitgehend der kriminologischen Forschung überlassen bleiben sollten, positionierte sich *Ancel*, um sich nicht dem Vorwurf der mangelnden Praxis-tauglichkeit auszusetzen. Primär sollten vor allem Maßnahmen und Strafen angewandt werden, die keinen vollständigen Freiheitsentzug notwendig machen. Neben der Behandlung in Freiheit oder der Freiheitsüberwachung wurden verschiedene Bewährungsaufgaben angedacht, letztere sollten aber nicht dahingehend missverstanden werden, einen bedingten Aufschub oder Verzicht wie im deutschen Schuldstrafrecht zu bewirken (S. 153). Auch sollte der Entzug von Geldmitteln, Annehmlichkeiten und Rechten sowie der Ausspruch bestimm-

ter Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverbote und die Wiedergutmachung als Strafe bzw. Maßnahme festgelegt werden (S. 153 f.). Daneben räumt aber auch die Neue Sozialverteidigung die Notwendigkeit freiheitsentziehender Strafen ein (S. 154), sie sieht sich aber gefordert, fortwährend die Notwendigkeit des Freiheitsentzugs zu prüfen, um ihn jederzeit abbrechen zu können (S. 155). Gleichzeitig müsse dem Täter jede erdenkliche medizinische, psychologische oder pädagogische Unterstützung bereitgestellt werden (S. 157).

Resümierend hält *Ruske* fest, dass trotz der Unterschiede zwischen der Genueser Modifikation und der Neuen Sozialverteidigung beiden Lehren der Wille zugrunde liegt, das Strafrecht von dem Begriff der übermenschlichen, vergeltenden Schuld zu befreien und die Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen (S. 158).

Ruske kommt dann zu seinem zweiten Teil der Dissertation, den kriminalpolitischen Vorschlägen der modernen deutschen Hirnforschung (S. 162 ff.). Zuvor macht er einen ausführlichen Streifzug durch die neurowissenschaftlichen Erkenntnisse. Er beschreibt kurz die Experimente, die eine verzögerte bewusste Verarbeitung von Reizen und die zuvor ablaufenden bewusstseinseinleitenden, unterbewussten Vorgänge belegen (S. 171 f.). Obwohl nur relativ wenige Vorgänge überhaupt bewusst und wenn dann verzögert verarbeitet werden, nimmt der Mensch das Bewusstsein als einen zusammenhängenden, kontinuierlichen Strom wahr, der mit der Außenwelt konform läuft – eine Verzögerung wird nicht realisiert (S. 172). Dennoch, so *Ruske*, haben bewusste Prozesse, selbst wenn sie determiniert sein sollten, entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsvorgänge des Gehirns und „damit letztlich auch auf die Handlungen der Person“ (S. 174). Diese Feststellung *Ruskes* wird leider nicht belegt, obwohl sie angeblich die „meisten Hirnforscher“ teilen. Wäre dies tatsächlich so, so wäre die ganze Aufregung, die die Experimente zur unbewussten Entscheidungsfindung hervorgerufen haben, unverständlich.

Ruske kommt nun zum „Ich“-Phänomen, d.h. zur Selbsterfahrung des Menschen, zum Eindruck, selbst Verursacher und Kontrolleur der eigenen Entscheidungen und Handlungen zu sein (S. 174 ff.). Danach beschreibt er den Einfluss von Emotionen und Gefühlen auf Handlungen und zitiert *Damasio*, *Roth* und *Pauen*, um deutlich zu machen, dass das limbische System und damit emotionale Faktoren für das Entstehen von Wünschen und Entscheidungen verantwortlich sind (S. 177).

Im Anschluss stellt *Ruske* die unterschiedlichen Ansätze der Neurowissenschaftler zum Handlungsbegriff dar, bzgl. der Willensentscheidung werden neurophilosophische und neurowissenschaftliche Ansichten debattiert (S. 178 ff.). Nach *Prinz* lenkt der Wille die Handlung nicht kausal, plastisch beschreibt er dies durch den oft zitierten Satz, dass wir nicht tun, was wir wollen, sondern wollen, was wir tun (S. 179). Dieses Konzept kritisiert *Ruske* und greift den Ansatz *Goschkes* auf, der den aktuellen Erkenntnissen der Hirnforschung keine rein unterbewusste Handlungssteuerung entnehmen kann. Vielmehr seien bewusste Prozesse die modulierenden Randbedingungen, die bestimmte Reaktionsdispositionen in erhöhte Bereitschaft versetzen und zielkonforme sensorische

Repräsentationen verstärken, um damit das motorische System in bestimmter Weise zu konfigurieren (S. 181). Das Handlungssteuerungskonzept von *Roth* geht davon aus, dass unterbewusste Prozesse nicht nur die Bewusstwerdung von äußeren Reizen oder inneren Intentionen bestimmen, sondern auch unmittelbar auf die Entstehung eines Handlungswillens, die folgende Ausführungsplanung und die Auslösung der Bewegung einwirken (S. 182).

Ruske erklärt daraufhin, warum er eine Definition des Willensfreiheitsbegriffs anfangs bewusst offen gelassen hat (S. 187), ohne dies jetzt nachzuholen. Vielmehr umreißt er kurz die grundsätzlichen Positionen innerhalb der Willensfreiheitsdebatte, dies aber recht grobschlüchtig und ohne weitere Differenzierungen.³ Dies ist allerdings angesichts seiner eingangs eingeschränkten Fragestellung durchaus konsequent und vertretbar.

Ruske widmet sich dann dem Freiheitsempfinden, d.h. der Tatsache, dass der Mensch seine Handlungen als frei empfindet (S. 190). Auch wenn die Ausführungen zur Entstehung des autonomen Ichs, seiner kulturellen Bedeutung und der Theorie der sozialen Konstruktion des Freiheitsempfindens interessant sind, so führen sie doch in der Sache nicht weiter. Wichtiger sind dann die Anmerkungen zu den neuronalen Grundlagen der Willensentscheidung (S. 192 ff.). *Singer* beschreibt die Auswahlentscheidung im Gehirn so, dass Erregungsmuster der verknüpften Areale im Gehirn miteinander verglichen und auf Kompatibilität geprüft werden. Aus einem Wechselspiel des Verstärkens und Verdrängens kristallisiert sich letztlich das Erregungsmuster heraus, das den verschiedenen Attraktoren am besten entspricht. Es finde gerade keine zentralistisch organisierte Auswahl statt (S. 193). Die Entscheidung entspricht dabei nur den im physikalischen Sinne strukturbedingten Möglichkeiten. Bewusste Intentionen sind innere Randbedingungen, die über längere Zeit die Reaktionsselektion modulieren (S. 195). Insoweit, so *Ruske*, „scheint“ die Empfindung der Selbstverursachung von Handlungen oder Entscheidungen nicht mit den zugrunde liegenden physikalischen Vorgängen vereinbar zu sein (S. 195).

Interessant ist in der Folge der Streifzug durch wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Selbstzuschreibung, in dem nicht nur bekannte Arbeiten von *Delgado* und *Wegner* genannt werden, sondern auch *Delgado* bestätigende Experimente von *Penfield/Rasmussen* und *Brasil-Neto u.a.* (S. 195 ff.). Es folgt unter Verweis auf die Arbeit von *Prinz* die Feststellung, dass die Empfindung der Freiheit eine entscheidende soziale Funktion habe, da sie durch die Institutionen des Rechts und der Moral eine Handlungsregulierung bewirke. Ohne das Freiheitsempfinden könne es keine Verantwortlichkeit geben (S. 200).

In einer Dreiteilung geht *Ruske* sodann auf die kriminalpolitischen Vorschläge der deutschen Neurowissenschaftler ein (S. 205 ff.). Den Stellungnahmen der Neurowissenschaftler zum Schuldprinzip folgen Reaktionen der Strafrechtswissenschaft auf diese Äußerungen sowie abschließend aktuelle kriminalpolitische Konzepte der Hirnforscher. Die Stellung-

³ Vgl. hierzu *Merkel*, Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2008, S. 19 ff.

nahmen der Neurowissenschaftler zum Schuldprinzip sind bekannt. Die Begründung der Schuld durch eine freie Willensentscheidung des Menschen wird als wissenschaftlich nicht gerechtfertigt abgelehnt ebenso wie die rein agnostischen Lehren, die ohne Entscheidung der Willensfreiheit diese normativ unterstellen. Abgelehnt wird auch der „soziale Schuldbegriff“ von *Burkhardt*, der allein das Freiheitsbewusstsein des Einzelnen zur Grundlage des Schuldurteils macht (S. 207). Trotz dieser – nach Ansicht der Hirnforschung – fehlerhaften Strafrechtsdogmatik müsse nicht notwendig ein neues Rechtssystem etabliert werden. Der Verzicht auf Begriffe wie persönliche Schuld und Vergeltungsstrafe bedeute nicht den Verzicht auf die Bestrafung einer Tat als Verletzung gesellschaftlicher Normen. Dies sei allerdings durch präventive Erwägungen begründet (S. 208). Durch geeignete Erziehungsmaßnahmen müsse ein „Gefühl der Verantwortung“ vermittelt werden (S. 205) und versucht werden, den Täter zu bessern. Sei dies nicht möglich, so müsse die Gesellschaft vor ihm geschützt werden. Es geht also, ähnlich dem Maßregelrecht, um die Sozialgefährlichkeit des Täters. Am Ende der zitierten Argumentation *Roths* steht die Feststellung, dass noch nicht ausreichend erforscht sei, wie eine „Besserung“ des Täters zu geschehen habe. Es obliege aber der Gesellschaft, ihren Mitgliedern das Gefühl der Verantwortung anzuerziehen und somit an Verantwortlichkeit ohne Schuld festzuhalten (S. 208).

Singer spricht sich ebenfalls gegen das Schuldprinzip aus. Er plädiert dafür, die Schuld durch die Formel „Schweregrad abweichenden Verhaltens“ zu ersetzen und an einer Bestrafung festzuhalten (S. 209). Das abweichende Verhalten liegt dabei in einem objektiven Verstoß gegen Strafrechtsnormen, während die Schweregrade an der Normabweichung der neuronalen Konstitution des Täters zu messen wären. Auch bei *Singer* spielt der Erziehungsgedanke eine Rolle, da durch die Bestrafung die neuronalen Verschaltungen und Erregungsmuster im Sinne einer Vermeidung zukünftiger Normverstöße beeinflusst werden sollen (S. 209).

Die Reaktionen der Strafrechtswissenschaftler folgten solchen Vorstößen der Hirnforscher auf dem Fuß und *Ruske* bemüht sich, diese in äußerst knapper Form zusammenzufassen. Von Stimmen, die sich eine Reformierung des Schuldstrafrechts wünschen über konservative Positionen, die entweder die Ergebnisse der Hirnforschung an sich bezweifeln oder konstatieren, dass diese Ergebnisse keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Schuld haben können, sind hinlänglich bekannt und sollen hier nicht noch einmal wiedergegeben werden (S. 210 ff.). Schließlich geht es um kriminalpolitische (neue Konzepte) der Hirnforscher und eine Synthese mit den oben ausführlich dargestellten Lehren der *défense sociale*.

Ruske stellt daher zwei aktuelle kriminalpolitische Konzepte vor. Das erste ist das Wahlmodell von dem Hirnforscher *Roth* und der Juristin *Merkel*. Basis ihres Modells ist eine Studie über die psychobiologischen Grundlagen aggressiven Verhaltens.⁴ Antisoziales Verhalten wird als Resultat

der Wechselwirkung verschiedener Risikofaktoren betrachtet (S. 219 ff.). Insgesamt zeigen die Mehrzahl bisher untersuchter Vielfach-Gewalttäter deutliche neuroanatomische und neurophysiologische Defizite, die schon in der Kindheit oder Jugend sichtbar werden (S. 221). Diese und andere Faktoren unterlägen, so *Roth* und *Merkel*, nicht dem Willen des Täters, auch die Differenzierungskriterien des § 20 StGB seien nicht sinnvoll. Es dürfe keine Rolle spielen, ob der Täter z.B. durch die Schädigung seines Gehirns so ist, wie er ist und entsprechend agiert hat, oder durch verschiedenste Einflüsse in seinem Leben (S. 222). *Ruske* bezweifelt hier zu Recht die Tragfähigkeit der Argumentation, schließlich spielt es im Rahmen des § 20 StGB keine Rolle, wieso die Unrechtseinsicht gefehlt hat, sondern nur, ob sie gefehlt hat (S. 222).

Recht haben *Roth* und *Merkel* sicherlich insofern, als sie die Unzulänglichkeiten der strafgesetzlichen Schuldfähigkeit generell kritisieren (S. 223). Dies aber mit einer Kritik an der Legitimation der Strafe zu verknüpfen, ist nicht zwingend. Vielmehr muss zwischen strafrechtstheoretischer Begründung der Strafe an sich und gesetzlicher Schuldfähigkeitsfeststellung unterschieden werden. Die Schuldfeststellung erschöpft sich nicht im § 20 StGB.

Auch wenn *Merkel* und *Roth* Bedenken haben, einen Menschen nur aufgrund normativer Zuschreibungsprinzipien ins Gefängnis zu stecken, so sehen sie es doch als unpraktisch an, auf eine staatliche Reaktion, die über die Schadenswiedergutmachung hinaus geht, zu verzichten (S. 223). Begründen tun sie dies mit dem Präventionsgedanken (S. 224). Um die Höhe der Maßregel zu bestimmen, richten *Merkel* und *Roth* ihr Konzept an der Menschenwürde und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus. Die staatliche Reaktion auf die Normverletzung orientiert sich nicht mehr an der Schuld des Täters, sondern am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser wiederum reflektiert die Bedeutung der Norm und den Grad der Gefährlichkeit des Täters (S. 225). Wie *Ruske* im Folgenden aufzeigt, ist dieser Gedanke nicht neu, sondern bereits von *Ellscheid* und *Hassemer* vorgetragen worden.⁵ Neben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt für *Roth* und *Merkel* der Menschenwürde eine begrenzendende Wirkung zu. Hieraus folge ein absolutes Verbot von Zwangstherapien und medizinischen Zwangseingriffen (S. 227). Gleichzeitig treffe die Gesellschaft die Pflicht, nach weniger intensiveren Vorgehensweisen zu forschen, als dies z.B. durch Freiheitsentzug der Fall ist. Therapiemöglichkeiten müssten entwickelt werden (S. 227). Der Täter habe dann die Wahlmöglichkeit, sich für Therapie oder Geld- bzw. Freiheitsstrafe zu entscheiden (S. 228). Ein im Sinne des § 20 StGB nicht normativ ansprechbarer Delinquent hätte dagegen keine Wahlmöglichkeit, sondern müsse in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber dem normativ ansprechbaren Täter dürften nur angewandt werden, wo sie zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter unerlässlich seien (S. 229 f.).

⁴ Lück/Strüber/Roth (Hrsg.), Studie des Hanse-Wissenschaftskollegs, Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens, 2005.

⁵ *Ellscheid/Hassemer*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Abweichendes Verhalten, Bd. II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Jahr, Bd. 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik, 1975, S. 266 ff.

Ruskes Kritik folgt auf dem Fuße. Es werde schwierig, Therapien so auszugestalten, dass sie sowohl den generalpräventiven Bedürfnissen entsprechen, als auch dem Täter eine echte Alternative zur herkömmlichen Sanktion bieten (S. 228). Diesen Einwand sehen auch *Roth* und *Merkel*, die hier entsprechenden Forschungsbedarf sehen (S. 230). Verfassungsrechtlich problematisch – von *Ruske* aber nicht weiter kritisiert – ist schließlich auch die Forderung von *Roth* und *Merkel*, bereits bei zu Gewalttaten disponierten Kindern und Jugendlichen mit therapeutischen Maßnahmen zu beginnen (S. 230 f.). Wie solche Kinder erkannt und erfasst werden sollen, wer über welche therapeutischen Maßnahmen entscheidet und wie diese auszusehen haben, bleibt absolut unklar.

Ruske geht danach auf ein weiteres, von *Roth* und *Pauen* entworfenen sog. vertragstheoretisches Modell ein (S. 231 ff.). Für die im Sinne des Schuldvorwurfs erforderliche Freiheit reiche es aus, dass die Handlungsentscheidung im Sinne von Selbstbestimmung jedenfalls unabhängig von äußerem Zwang und Zufall entstehen muss (S. 231). Weiterhin muss die Person prinzipiell über die Konsequenzen ihres Handelns im Klaren gewesen sein, sie hätte eine wirksame Entscheidung gegen die fraglichen Einstellungen treffen können und sie muss überhaupt normativ ansprechbar gewesen sein (S. 232). Wie der Passus, dass die Person eine wirksame Entscheidung gegen die fragliche Einstellung hätte treffen können, zu verstehen ist, wird leider im Text nicht weiter konkretisiert. Dass er nicht im Sinne einer anderen Willensentscheidung zu verstehen ist, ist zwar angesichts der Argumentationsstruktur naheliegend, eine entsprechende Begründung, worin die Unterschiede bestehen, erfolgt aber nicht. Dies ist aber nicht *Ruske* anzulasten, sondern *Pauen* und *Roth*, die hier vage bleiben. Wenn der Verletzer der Norm „im Prinzip die Fähigkeit besaß“, diese einzuhalten,⁶ so geht es um generelle normative Ansprechbarkeit jenseits aktueller Entscheidungsfreiheiten beim Normenverstoß. Insofern greift, wie auch schon das Wahlmodell (S. 229), das vertragstheoretische Modell die Lehre *Roxins* von der normativen Ansprechbarkeit auf. Auch diese kommt allerdings nicht ohne das Willensfreiheitsmoment aus, da *Roxin* die Freiheit als soziale Spielregel, als normative Setzung und rechtliches Regelungsprinzip anerkennt.⁷

Das Neuartige des Konzepts von *Pauen* und *Roth* liegt laut *Ruske* nicht in dem auf Charakter und Überzeugung des Täters aufbauenden Schuldbegriff, sondern in der auf diesem Schuldbegriff basierenden Legitimation staatlicher Bestrafung (S. 223). *Pauen* und *Roth* kritisieren präventive Aspekte der Bestrafung (S. 232 f.) und suchen die Rechtfertigung in vertragstheoretischen Modellen der Philosophie. Da der Bürger ein legitimes und substantielles Interesse am Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner materiellen Güter

habe, habe er auch ein Interesse an den Normen, die diese Güter schützten. Daraus ergebe sich dann aber die Legitimation des Strafens, da die Einhaltung der Norm, d.h. der Schutz dieser Güter, nur mit Hilfe von Strafen durchzusetzen sei (S. 233). Die Kritik *Ruskes* an dieser Herleitung ist begründet. Zutreffend führt er aus, dass die Prämisse, der Schutz der Rechtsgüter sei nur durch Strafe zu erreichen, fragwürdig ist. Vielmehr sind therapeutische Maßnahmen häufig aus präventiver Sicht wesentlich erfolgversprechender. Wenn daher mit der Notwendigkeit der Strafe zum Schutz der Rechtsgüter das Vertragsverhältnis zwischen Staat und Bürger begründet wird, ist dies nicht überzeugend (S. 233).

Die Grenze der Strafe ergibt sich nach diesem vertragstheoretischen Ansatz von *Pauen* und *Roth* aus dem Interesse des Bürgers an einem fairen Vertrag. Dies rechtfertige nur notwendige staatliche Strafen (S. 234). Das Strafmaß müsse sich an der Schwere der Normverletzung orientieren und die Strafe müsse der Schwere der Schuld entsprechen (S. 234). Wie aber diese Schuld konkret aussieht, wird zunächst nicht näher ausgeführt, dann aber doch mit Blick auf die Neurowissenschaften zumindest bei Gewaltdelikten – negativ – beantwortet. Demnach entfalten sich die Faktoren, die zur Gewaltbereitschaft eines Menschen führen, bereits vorgeburtlich, in der Kindheit oder frühen Jugend, so dass sie nicht durch den bewussten Willen bestimmt werden. Daher wäre eine normverletzende Handlung als nicht schuldhaft zu bewerten (S. 235). In letzter Konsequenz müsste dies zu einer Strafflosigkeit jedes Täters von Gewalthandlungen führen. So weit gehen *Roth* und *Pauen* zwar nicht, sie gestehen jedoch zu, „dass eine sehr viel größere Gruppe von Straftätern als bisher unter die Bedingungen des § 20 StGB fallen würde“⁸ (S. 236).

Resümierend hält *Ruske* fest, dass die neurobiologischen Argumente gegen die Willensfreiheit bestechen und ein Überdenken der Kriterien der Verantwortlichkeit erforderlich machen. Die Grenzen des Schuldbegriffs bedürften wegen der strafprozessualen Wahrheitsfindungspflicht einer Grundlage in einem beschreibungsfähigen Sachverhalt (S. 238). Gleichwohl konstatiert *Ruske*, dass sich die Thesen der Hirnforschung wissenschaftlich und gesellschaftlich noch nicht durchgesetzt hätten. Welchen Einfluss die Erkenntnisse der Hirnforscher auf das Menschenbild in der Gesellschaft, im Grundgesetz und dem Strafrecht letztlich haben werden könnten, lässt *Ruske* unerörtert. *Ruske* weist zudem darauf hin, dass nicht nur das Schuldstrafrecht, sondern auch die strafrechtliche Reaktion auf Delinquenz überdacht und an die Funktionsweisen des dynamischen Gehirns und seiner Lernregeln angepasst werden kann. Gerade die Möglichkeit der Verbrechensbekämpfung unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Neurowissenschaftler sei zu wenig beachtet, diskutiert und weiter erforscht worden (S. 239).

Bevor *Ruske* in seinem dritten Teil zu seiner Synthese der Argumentationslinien deutscher Hirnforscher mit den Lehren der Sozialverteidigung kommt, stellt er Vorüberlegungen an, die von *Kant* über das Bundesverfassungsgericht bis hin zu *Nietzsche* reichen (S. 241 ff.). Ob gerade die philosophischen

⁶ *Pauen/Roth*, Freiheit, Schuld und Verantwortung, Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, 2008, S. 44.

⁷ *Roxin*, in: Haft (Hrsg.), Strafgerechtigkeit, Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, S. 519 (521). Kritisch auch *Schiemann*, ZJS 2011, 774 (775 f.).

⁸ *Pauen/Roth* (Fn. 6), S. 163.

Erwägungen notwendig sind, mag jeder Leser für sich selbst entscheiden. Wichtig ist jedenfalls, dass *Ruske* die Auffassung des BVerfG hervorhebt, dass das strafrechtliche Schuldprinzip in der grundrechtlichen Würde des Menschen fußt (S. 253). Wie *Ruske* schon zuvor herausgearbeitet hatte, zeichnet der Menschenwürdebegriff zwar ein freiheitliches Menschenbild, ist aber neutral im Hinblick auf die Determinismusdebatte und kann daher gerade kein Argument für einen auf der Willensfreiheit basierenden Schuldbegriff sein (S. 254). Weiter stellt *Ruske* allerdings fest: „Die Unterstellung der Willensfreiheit ist, da sie der Selbstwahrnehmung entspricht, genauso würderelevantes Werturteil über den Täter, wie der Schuldspruch über ihn soziales Unwerturteil, dass seine Würde jedenfalls dann ungerechtfertigt verletzt, wenn sich die Handlung und die entsprechende Entscheidung zum Rechtsbruch als determiniert erweist“ (S. 254 f.). Dieses Ergebnis ist angesichts der vorigen Feststellungen, dass der Menschenwürdebegriff neutral im Hinblick auf die Willensfreiheitsdebatte ist, für mich nicht nachvollziehbar. Schon die Feststellung, dass der Menschenwürdebegriff ein freiheitliches Menschenbild zeichnet, ist missverständlich. Personen haben nämlich auch dann Menschenwürde, wenn ihnen z.B. durch Geisteskrankheit die Fähigkeit zur freien Selbst- und Lebensgestaltung von vornherein fehlt.⁹

Schließlich bezweifelt *Ruske* mit eben diesem Argument die Begründung der Schuldstrafe mit der Menschenwürde, da die Würde eines nach § 20 StGB Schuldunfähigen dann in Frage stehen müsste (S. 261). Genau dies ist aber nach dem verfassungsrechtlichen Menschenwürdebegriff meines Erachtens nicht der Fall.

Ruske kommt dann darauf zurück, dass Strafe nur eine Beschränkung der Würde des Bürgers bedeutet (S. 261). Insoweit begrenze nicht das Schuldprinzip das Strafbedürfnis, sondern das jeweils gesellschaftseigene Ausmaß an Humanität. Das gesellschaftliche Verständnis der Angemessenheit der Strafe wiederum wird maßgeblich von der naturwissenschaftlichen Erforschung des Menschen und seines Verhaltens, der Kriminologie, Biologie und Psychologie beschränkt (S. 262). Ich glaube nicht, dass sich das Strafmaß eines Diebes tatsächlich an der Biologie und Psychologie ausrichtet. Der Vergleich mit dem früheren Straftatbestand des § 175 StGB, der homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte, hinkt, da hier ein ganzer Straftatbestand gestrichen wurde und es nicht um die Festlegung des Strafmaßes geht. Dies richtet sich immer noch an der Schwere der Tat und anderen Strafzumessungsfaktoren aus und hat (noch) nichts mit biologischen Erkenntnissen zu tun.

Das ist vielmehr die Idee, die sowohl die Lehren der Sozialverteidigung als auch die kriminalpolitischen Ansätze der deutschen Hirnforscher verfolgen. Dies greift insoweit auch *Ruske* auf (S. 262): Der Mensch soll entsprechend seiner natürlichen Fähigkeiten auf humane Weise behandelt werden. Würde kein mit moralischen Wertungen verbundener Schuldvorwurf mehr erhoben, so würde eine Rechtsordnung vermut-

lich, so *Ruske*, weniger intensive staatliche Eingriffe in die Rechte des Straftäters vornehmen (S. 263).

Dies widerspricht der dann wieder aufgegriffenen Lehre von der Sozialverteidigung und der Argumentation der Mitglieder der SiDS, dass jedes menschliche Wesen ein Gefühl für moralische Verantwortung besitzt (S. 266). Dieses knüpfe an das Freiheitsempfinden des Menschen an, dass unabhängig von der Frage nach der tatsächlichen Willensfreiheit ist. Auch die Hirnforscher erkennen die empirische Tatsache der Empfindung der Freiheit an. Die Divergenz zwischen Hirnforschung und neuer Sozialverteidigung liegt in der Willensfreiheit. Während erstere sie dementieren, bekennen sich zweite eindeutig hierzu. Auch wenn die Handlungsentscheidung in hohem Maße von Determinanten abhängig sei, so sei eine feste Kausalität zwischen Faktorenlage und Willensentscheidung nicht zu beweisen (S. 267). Ein Konsens zwischen Hirnforschung und den Vertretern der *défense social* hinsichtlich der Willensfreiheitsdebatte könne daher laut *Ruske* nicht festgestellt werden (S. 269).

Ruske kommt dann auf Menschenbild und Menschenwürde zu sprechen. Er stellt – im Rückgriff und insoweit redundant – fest, dass die SiDS die Selbstbestimmung des Menschen als tatsächliche Gegebenheit versteht und die Menschenwürde zum einen einen notwendigen Schutz des Delinquenten vor staatlichen Eingriffen darstellt, zum anderen von ihm aber auch das Empfinden für die eigene Verantwortlichkeit verlangt (S. 270). Sowohl das Menschenbild der Hirnforscher als auch das der Sozialverteidigung begreifen die Erforschung der Persönlichkeit des Menschen als empirische Aufgabe, die der naturwissenschaftlichen Forschung obliegt (S. 273).

Auch in der schließlich folgenden Synthese der rechtspolitischen Vorschläge sind viele Ausführungen redundant. Der Leser fragt sich, inwieweit sich nicht vielleicht ein anderer Aufbau empfohlen hätte, um die vielen Wiederholungen zu vermeiden. *Ruske* kommt zu dem Ergebnis, dass – als Minimumkonsens – der moralische Vorwurf allein weder nach den Lehren der Sozialverteidigung noch nach der Hirnforschung den staatlichen Strafanspruch tragen kann. Nicht Moralvorstellungen, sondern der Mensch soll im Vordergrund der strafrechtlichen Betrachtung stehen (S. 282).

Hinsichtlich des Begriffs der Strafe weisen die Ansichten der Hirnforschung und die der Neuen Sozialverteidigung Parallelen auf. Sie definieren Strafe nach dem abstrakten äußeren Vorgang, der von Vorstellungen der Vergeltung und Sühne gelöst ist (S. 287). Sowohl das Modell von *Roth* und *Merkel* als auch von der Neuen Sozialverteidigung lehnen einen metaphysischen Vergeltungsbegriff zugunsten der Verbrechensverhütung ab. Die Besserung des Täters müsse im Fokus stehen (S. 290). Dagegen würde das Modell von *Pauen* und *Roth* über das Fairnessprinzip sowohl präventive als auch Gerechtigkeitsgedanken mit einbeziehen, wodurch indirekt auch der Vergeltungsgedanke berücksichtigt würde (S. 291 f.).

Auch in Bezug auf den Schuldbegriff ist nach Ansicht von *Ruske* eine Verbindung zwischen den Lehren der Sozialverteidigung und den kriminalpolitischen Konzepten der Hirnforschung schwierig herzustellen (S. 292). Bei der Lehre der

⁹ *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 39. Lfg, Stand: Oktober 2001, Art. 1 I. Rn. 20; *Hillgruber*, in: BeckOK-GG, Stand: 1.11.2013, Ed. 19, Art. 1 Rn. 3.

Sozialverteidigung werde der Schuldbegriff durch den Gedanken oder das Gefühl der Schuld wieder ins Strafrecht eingeführt (S. 293). Dies kann meines Erachtens bezweifelt werden, spricht sich die Lehre der Sozialverteidigung doch lediglich für das Gefühl einer persönlichen Verantwortlichkeit aus. Verantwortlich kann man sich aber auch ohne Schuld fühlen. Hat der Autofahrer z.B. ein Kind, das unvermittelt auf die Straße gesprungen ist, tödlich verletzt und hat er keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen, so kann er sich trotzdem verantwortlich fühlen – möglicherweise fühlt er sich sogar schuldig. Dennoch hat dieses Empfinden nichts mit unserem strafrechtlichen Schuldvorwurf zu tun. Ein solcher Verantwortlichkeitsbegriff, so gesteht *Ruske* dann doch wieder zu, ist jedenfalls von der metaphysischen Willensfreiheit gelöst (S. 294).

Das Wahlmodell von *Merkel* und *Roth* lehnt ebenfalls die Verknüpfung von Schuldbegriff und Willensfreiheit ab; sie wollen ohne Schuldprinzip sanktionieren. Die Verantwortlichkeit soll allerdings, genauso wie im System der Sozialverteidigung in gewissem Maße vorhanden bleiben (S. 295 f.). Das Strafmaß soll nach *Singer* nicht mehr an der Schuld des Täters orientiert sein, sondern an der Normabweichung der Hirnfunktion des Handelnden. Dennoch soll Verantwortung zugeschrieben werden. Dies sieht *Ruske* zu Recht kritisch, da in dem Konzept von *Singer* nicht deutlich werde, inwieweit diese Zuschreibung über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für den Schadenseintritt hinausgehe (S. 297).

Abweichend hiervon streben *Pauen* und *Roth* einen Schuldbegriff an, der auf ihrem kompatibilistischen Freiheitskonzept beruht (S. 297). Auch hier fasst *Ruske* letztlich nur seine Ausführungen von oben (231 ff.) zusammen.

Im Anschluss hieran kommt *Ruske* zur Begrenzungsfunktion des Menschenwürdebegriffs und der Verhältnismäßigkeit (S. 299 ff.). In einer Gegenüberstellung kommt er zu dem Ergebnis, dass sowohl Hirnforscher als auch die Lehre der Neuen Sozialverteidigung die Menschenwürde als Begrenzungsmaßstab der Strafe ansehen. Daher seien Zwangstherapien verboten. Während bei der Sozialverteidigung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz primär an der Verantwortlichkeit ausgerichtet ist, ist es beim Modell von *Roth* und *Merkel* die Tat und die indizielle Bedeutung für die zukünftige Tat (S. 300 f.).

In Bezug auf die empirische Kriminologie können nach Ansicht *Ruskes* die Lehre der Sozialverteidigung ebenfalls nicht mit den Modellen der Hirnforscher zusammengeführt werden. Denn die Sozialverteidigung interessiere weniger die empirische Erforschung der Kriminalitätsursachen als vielmehr die Reaktionen auf Kriminalität (S. 305).

Im Abschnitt über die Elemente des Strafrechts und Strafvollzugs folgt weitgehend eine Zusammenfassung der bereits im ersten und zweiten Teil zusammengetragenen Positionen der Hirnforscher und der Lehren der Sozialverteidigung (S. 310 ff.). Insgesamt kann man den dritten Teil der Arbeit eher als Synopse bezeichnen. Die ambitionierte Ankündigung in der Überschrift, eine Synthese der Positionen anzugehen, d.h. eine Verknüpfung mehrerer Elemente zu einer neuen Einheit, wird nicht weiter betrieben. Vielmehr erschöpft sich

der Teil in einer (nochmaligen) Darstellung der Positionen und deren Vergleich.

Die Synopse ist gelungen, die Synthese wird unterlassen. Begründet wird das (inzident) mit der teilweisen Gegensätzlichkeit der Positionen. Dennoch gibt es ebenso viele Übereinstimmungen oder zumindest Annäherungen, die einen guten Ansatz gegeben hätten, eine neue Positionierung zu vagen. Mit der Arbeit von *Ruske* ist – auch wenn er selbst Zurückhaltung übt – sicherlich ein Grundstein gelegt, neue Konzeptionierungen anzudenken. In seinen Schlussbetrachtungen zeigt er noch einmal auf, dass neben ethischen Fragen auch Fragen des Rechtsgüterschutzes eine neue Priorität gewinnen werden. Eine weitere Perspektive sieht er in dem Überdenken der Reaktionen auf kriminelles Verhalten. Neben dem Behandeln von Rechtsbrechern nach Lernregeln unter Berücksichtigung des dynamischen Gehirns könne auch nach Möglichkeiten gesucht werden, kriminellem Verhalten präventiv entgegenzuwirken (S. 338 ff.). Insoweit wird angeregt, kriminologische Forschungsarbeiten in diesem Bereich weiter voranzutreiben. Diese Anregung ist sicher wichtig und richtig. Allerdings bleibt die Enttäuschung, dass eine Synthese der kriminalpolitischen Konzepte von deutschen Hirnforschern und den Lehren der Sozialverteidigung letztlich nicht vorgenommen wurde. Es bleibt zu hoffen, dass eine solche Synthese oder aber auch neue kriminalpolitische Überlegungen und Ansätze in naher Zukunft erfolgen.

Prof. Dr. Anja Schieman, Münster